

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Frau Nicole Krenger  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

per Email an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

14. Juli 2021

**Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer: Stellungnahme von economiesuisse**

Sehr geehrte Frau Krenger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 hat uns Herr Bundesrat Maurer zur Stellungnahme zur Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese gerne wahr.

**economiesuisse befürwortet die vorgeschlagenen Anpassungen und unterstützt die vorliegende Revision. Die Gelegenheit sollte jedoch für weitere Praxisverbesserungen und Klarstellungen in der Verordnung genutzt werden.**

Die vorgeschlagene Reduktion der Beteiligungsquote von 20% auf 10% weitet den Anwendungsbereich des Meldeverfahren bei konzerninternen Dividenden aus. Dies ist zu begrüßen. Auch die Verlängerung der Geltungsdauer der zu beantragenden Bewilligung für das Meldeverfahren im internationales Konzernverhältnis von heute drei auf fünf Jahre ist vorteilhaft. Die Massnahmen führen zu administrativen Erleichterungen für Unternehmen wie auch die Steuerbehörden, indem weniger Rückerstattungsgesuche für bezahlte Verrechnungssteuern und weniger Bewilligungsgesuche für das Meldeverfahren im internationalen Verhältnis notwendig sein werden.

Die Gelegenheit dieser Revision sollte für weitere Verbesserungen und Klarstellungen in der Verordnung zur Verrechnungssteuer genutzt werden. So sollte das Meldeverfahren auch bei geldwerten Leistungen im Konzernverhältnis generell anwendbar sein, wenn mindestens eine Teilkonsolidierung vorliegt. Dies entspricht dem Wortlaut von Art. 20 Abs. 2 Satz 2 VStG. In der Praxis gewährt die ESTV das Meldeverfahren bei geldwerten Leistungen im inländischen Verhältnis jedoch nur unter bestimmten Bedingungen.

Seite 2

Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer: Stellungnahme von economiesuisse

Darüber hinaus wäre es begrüssenswert, wenn das Meldeverfahren auch bei geldwerten Leistungen an eine ausländische Schwestergesellschaft zur Anwendung kommen würde. Ein solcher Anspruch müsste in die Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften vom 22. Dezember 2004 aufgenommen werden, welche parallel ebenfalls teilweise revidiert werden soll.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Dr. Frank Marty  
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Christian Frey  
Stv. Leiter Steuern und Finanzen